

Neufassung der Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Beitrages und der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), des Wasserverbandsgesetz- WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V, S. 338) wird nach Satzungserlass durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale am 21. Oktober 2020 sowie nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 16. 12. 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Hagenow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale, der entsprechend seiner Verbandssatzung Aufgaben der Unterhaltung und Pflege von Gewässern II. Ordnung (§ 39 (1) Pkt. 1 WHG) wahrnimmt.

Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung, der Ausbau, der naturnahe Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht gemäß § 2 GUVG M-V für die der Beitragspflicht unterliegenden Flächen in Hagenow und den Ortsteilen Hagenow Heide, Granzin, Zapel, Scharbow und Viez.

(3) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Hagenow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Die von der Stadt Hagenow zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes, sowie deren Unterhaltung in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Gesamtfläche des gebührenpflichtigen Grundstückes im Gebiet der Stadt Hagenow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Hagenow. Gebührenpflichtige von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. 1 ha entspricht einer Beitragseinheit. Für die Berechnung der Beitragseinheiten wird ein Flächennachweis erstellt. Der Flächennachweis enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt. Die Berechnung je Nutzungsart (Teilfläche eines Flurstücks) erfolgt durch Multiplikation der Grundstücksgröße (eventuell auch Teilfläche) mit dem Faktor der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde. Daraus ergibt sich zunächst die Grundbeitragseinheit (Grund- BE).

Beitragsklasse	Gewässerdichte m/ ha	Faktor je ha
1	bis 10	1,00
2	bis 15	1,25
3	bis 20	1,50
4	über 20	1,75

(3) Nach Feststellung der Grundbeitragseinheiten erfolgt die Berechnung der prozentualen Zu- und Abschläge für die einzelnen Nutzungsarten. Zu- und Abschläge auf die Grundbeitragseinheiten werden wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart	Zu- und Abschläge auf die ermittelten Grundbetragseinheiten der jeweiligen Nutzungsart in %
--------------------	--

Gebäude- und Freiflächen, Betriebsgebäude, Verkehrsflächen NAK 11000, 16000 bis 19020, 12000 bis 14000, 21000 bis 26040	+ 500
Wasserflächen NAK 41000 bis 43110, 43120 bis 43200	- 90
Rückhaltebecken NAK 43111	- 70
Brachland, Wald, Moor, Heide, Unland NAK 31600, 32000 bis 33010, 34000 bis 36000, 37000 bis 37040	- 10

NAK: Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015

Berechnungsformeln:

Grundstücksgröße x Faktor = Grundbeitragseinheit

Grundbeitragseinheit
bereinigt durch Zu- und Abschläge = Beitragseinheit

Flächenangabe des Mitglieds auf Grundlage des Katasters zum Stichtag	Faktor nach Beitrags- klasse je Hektar	Grund- beitrags- einheit (Fläche x Faktor)	Nutzungs- art gemäß NAK	Zu- b.z.w. Abschlag	Beitrags- einheiten (+ Zu- b.z.w. - Abschlag)
[ha]	[Grund- BE/ ha]	[Grund- BE]		[%]	[BE]
XXX	XXX	XXX	Gebäude- und Freiflächen, Betriebsgebäude, Verkehrsflächen	* 500 = (Grund- BE x 5)	+ XXX
XXX	XXX	XXX	Wasserflächen	* 90 = (Grund- BE x 0,9)	- XXX
XXX	XXX	XXX	Rückhaltebecken	* 70 = (Grund- BE x 0,7)	- XXX
XXX	XXX	XXX	Brachland, Wald, Moor, Heide, Unland	* 10 = (Grund- BE x 0,1)	- XXX

Die Grundbeitragseinheiten zuzüglich der Zuschläge und abzüglich der Abschläge ergeben in der Summe die Beitragseinheiten (BE).

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden.

(5) Eine Angleichung der Gebühr wird jährlich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Wasser- und Bodenverband Boize/ Sude/ Schaale vorgenommen.

§ 4 Hebung

Der allgemeine Hebesatz beträgt gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize/ Sude/ Schaale vom 21.10.2020 jährlich 9,55 € je Beitragseinheit.

Der Hebesatz wurde für

- einen Sonderbeitrag zur Rücklagenbildung für Grundinstandsetzung von Rohrleitungen mit 3,00 €/ ha und
 - einen Sonderbeitrag zu Rücklagenbildung für Instandhaltung und Abriss von Stauen und Wehren mit 0,50 €/ ha
- als gesonderte Gebühr festgesetzt.

Berechnungsformeln:

Beitragseinheiten BE	x 9,55 €/ BE	= Allgemeiner Beitrag
Beitragspflichtige Flächen	x 3,50 €/ ha	= Sonderbeitrag

Allgemeiner Beitrag + Sonderbeitrag = **Gesamtbeitrag**

Der Verband setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätzen fest, teilt jedem Verbandsmitglied durch einen Beitragsbescheid den zu zahlenden Gesamtbetrag, die Zahlstelle und Zahlungsfrist mit.

Zur Rücklagenbildung und Finanzierung für Maßnahmen nach § 26 (5) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize- Sude- Schaale vom 25.11.2019, i. V. m. der ersten Änderung vom 21.10.2020 werden Sonderbeiträge auf Grundlage des Solidaritätsprinzips erhoben (§ 30 WHG). Die ermittelten Kosten werden zu gleichen Teilen je Hektar berechnet. Maßnahmen nach § 26 (5) sind wasserwirtschaftliche Vorhaben, die den öffentlichen Interessen b.z.w. dem Allgemeinwohl in Verbindung mit ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen.

Dazu gehören:

- die naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Gewässern entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie,
- Eigenanteile von geförderten Projekten mit überregionaler Bedeutung,
- Instandhaltung oder Rückbau von Rohrleitungen,
- Instandhaltung, Rückbau und Umgestaltung wasserbaulicher Anlagen (z.B. Staue/ Wehre).

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Festlegungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Beginn die Gebührenschild in voller Höhe entsteht.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Jahren ist die Gebühr zu den gleichen Zeitpunkten und in gleichgroßen Teilbeiträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBl. I S. 965) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden. Beträge, die niedriger sind als 1,- € werden nicht festgesetzt.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 4 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hagenow, den 04.01.2022



Müller
Bürgermeister